
Änderung der Hauptsatzung - Neuregelung der Entschädigung für den Vorsitz im Beirat für Migration und Integration

KSD 20101314/1

Mit der Wahl des Migrations- und Integrationsbeirats und dem Wegfall des Integrations- und Migrationsausschuss ist eine Neufassung des § 6 der Hauptsatzung der Stadt Ludwigshafen am Rhein hinsichtlich der Entschädigung für die Vorsitzende des Beirates für Migration und Integration nötig geworden.

Des Weiteren wurde die in Anlage 1 und 2 geführte Auflistung der „Ausschüsse“ und „Sonstigen Gremien“ den tatsächlichen Gegebenheiten (Bezeichnung, Auflösung, Neubildung, Anzahl usw.) redaktionell angepasst.

ANTRAG

Nach der einstimmig ausgesprochenen Empfehlung des Hauptausschusses vom 07.06.2010:

Der Stadtrat möge die Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Ludwigshafen am Rhein beschließen.

**Satzung zur Änderung der
Hauptsatzung der Stadt Ludwigshafen am Rhein vom 22.07.1974,
zuletzt geändert durch Satzung vom 19.10.2004**

Auf Grund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 14.12.1973 (GVBl S. 419), zuletzt geändert durch geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26.11.2008 (GVBl. S. 294), erlässt die Stadt Ludwigshafen am Rhein auf Beschluss des Stadtrates vom 21.06.2010 folgende Satzung:

§ 1

§ 6 der Hauptsatzung wird wie folgt neu gefasst:

§ 6

**Entschädigung für die Ortsvorsteher(innen),
den/die Vorsitzende(n) des Beirates für Migration und Integration
und die Mitglieder der Ortsbeiräte und des Beirates für Migration und Integration**

- (1) Die ehrenamtlichen Ortsvorsteher(innen) erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 50 % des Monatsbetrages nach § 12 Abs. 1 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für Ehrenämter in Gemeinden und Verbandsgemeinden vom 01.03.1974 (GVBl S. 105) in der jeweiligen Fassung. Die ehrenamtlichen Ortsvorsteher(innen), die nicht Mitglied des Stadtrates sind, erhalten neben der Aufwandsentschädigung eine Straßenbahnmonatskarte. Wahlweise kann anstelle der Straßenbahnmonatskarte für die Benutzung des privaten PKWs eine Pauschale im Wert der Straßenbahnmonatskarte ausgezahlt werden. Bei Benutzung des privaten PKW wird ein Stellplatz unentgeltlich zur Verfügung gestellt.
- (2) Der/Die Vorsitzende des Beirates für Migration und Integration erhält als Ersatz der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 150,00 EUR monatlich. Bei Benutzung des privaten PKW wird dem/der Vorsitzendem/n und dem/der stellv. Vorsitzendem/n des Beirates für Migration und Integration ein Stellplatz unentgeltlich zur Verfügung gestellt.
- (3) Den Mitgliedern des Ortsbeirates und des Beirates für Migration und Integration wird zur Abgeltung der baren Auslagen und des Verdienstaufalles ein Pauschalbetrag von 25,00 EUR je Sitzung (Sitzungsgeld) gewährt. Nachgewiesener Gehalts- und Lohnausfall wird voll erstattet.

§ 2

Die Anlage 1 und 2 zu § 7 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Ludwigshafen am Rhein wird wie folgt neu gefasst:

Anlage 1 zu § 7 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Ludwigshafen am Rhein

Ausschuss		Ausschuss- größe	Ratsmitglieder		bürgerschaftliche Mitglieder	
			gewählt	Stell- vertreter	stimm- berechtigt	Stell- vertreter ⁵⁾
1.	Hauptausschuss	16	16	16	-	-
2.	Partnerschaftsausschuss ⁴⁾	17	9	9	8	8
3.	Personalausschuss	16	16	16	-	-
4.	Rechnungsprüfungsausschuss	8	8	8	-	-
5.	Kulturausschuss ⁴⁾	20	11	11	9	9
6.	Sozialausschuss ⁴⁾	19	11	11	8	8
7.	Sportausschuss ⁴⁾	14	8	8	6	6
8.	Bau- und Grundstücksausschuss	16	16	16	-	-
9.	Stadtentwicklungsausschuss	12	12	12	-	-
10.	Stadtrechtsausschuss	8	8	-	1)	-
11.	Schulträgerausschuss ⁴⁾	19	10	10	9	9
12.	Jugendhilfeausschuss ⁴⁾	20 ²⁾	11	11	8	8
13.	Umlegungsausschuss ⁴⁾	4	2	2	2	2
14.	Umweltausschuss ^{3) 4)}	16	16	16	-	-
15.	Werkausschuss Wirtschaftsbetrieb Ludwigshafen (WBL)	16	16	16	-	-

¹⁾ Anstelle von Ratsmitgliedern können auch bis zu 4 bürgerschaftliche Mitglieder gewählt werden. Der Stadtrechtsausschuss entscheidet in der Besetzung von einem Vorsitzenden und zwei gewählten Beisitzern (AGVwGO).

²⁾ Der Oberbürgermeister bzw. sein ständiger Vertreter ist Mitglied kraft Gesetzes (§ 5 AGKJHG). Anstelle von Ratsmitgliedern können dem Jugendhilfeausschuss bis zu zwei weitere bürgerschaftliche Mitglieder angehören. Dem Jugendhilfeausschuss gehören darüber hinaus noch beratende Mitglieder gemäß § 6 AGKJHG an.

³⁾ Im Umweltausschuss sind statt Ratsmitglieder auch bürgerschaftliche Mitglieder im gesetzlich zulässigen Umfang wählbar.

⁴⁾ Bei der Zahl der bürgerschaftlichen Mitglieder handelt es sich um eine höchstens zulässige Zahl. Statt der bürgerschaftlichen Mitglieder können auch Ratsmitglieder gewählt werden, sofern gesetzliche Vorschriften dem nicht entgegenstehen (vgl. § 78 Abs. 2 SchulG, § 5 AGKJHG i.V.m. § 71 Abs. 1 SGB VIII).

⁵⁾ Als Vertreter von bürgerschaftlichen Mitgliedern können auch Ratsmitglieder gewählt werden, sofern gesetzliche Vorschriften dem nicht entgegenstehen (vgl. § 78 Abs. 2 SchulG, § 5 AGKJHG i.V.m. § 71 Abs. 1 SGB VIII).

**Anlage 2 zu § 7 Abs. 1 der Hauptsatzung
der Stadt Ludwigshafen am Rhein**

Gremium		Ratsmitglieder		Bürgerschaftliche Mitglieder	
		gewählt	Stell- vertreter	stimm- berechtigt	Stell- vertreter
1	Aufsichtsrat der ABG Abfallbeseitigungs GmbH	2 ²⁾	-	1)	-
2	Aufsichtsrat der GAG Ludwigshafen Am Rhein Aktiengesellschaft für Wohnungs-, Gewerbe- und Städtebau	4 ²⁾	-	1)	-
3	Aufsichtsrat der GML Abfallwirtschaftsgesellschaft mbH	8 ²⁾	-	1)	-
4	Aufsichtsrat der Klinikum der Stadt Ludwigshafen am Rhein gGmbH	9 ²⁾	-	1)	-
5	Aufsichtsrat der LUKOM Ludwigshafener Kongress- und Marketing-Gesellschaft mbH	7 ²⁾	-	1)	-
6	Aufsichtsrat der Technischen Werke Ludwigshafen am Rhein AG	11 ²⁾	-	1)	-
7	Aufsichtsrat der W.E.G. Wirtschafts Entwicklungs Gesellschaft Ludwigshafen am Rhein mbH	6 ²⁾	-	1)	-
8	Aufsichtsrat Rhein-Neckar-Verkehr GmbH (RNV)	3 ²⁾	-	1)	-
9	Aufsichtsrat der RSE - Rheinufer Süd Entwicklungs-GmbH	2 ²⁾	-	1)	-
10	Beirat für Migration und Integration	bis zu 11	-	4)	-
11	Gesellschafterversammlung der Service Wohnanlage Maudach gGmbH	3 ²⁾	-	1)	-
12	Mitgliederversammlung Verein „Erholungsgebiete in den Rheinauen“	2	-	-	-
13	Verwaltungsbeirat Alten- und Pflegeheime der Stadt Ludwigshafen am Rhein gGmbH	6 ²⁾	-	1)	-
14	Anstaltsbeirat für die Justizvollzugsanstalt – sozialtherapeutische Anstalt – Ludwigshafen	3	-	1)	-
15	Stiftungsvorstand der Wilhelm-Hack-Stiftung	3 ²⁾	3	-	-
16	Verwaltungsrat der GeBeGe Gemeinnützige Beschäftigungsgesellschaft mbH	3 ³⁾	-	-	-
17	Verwaltungsrat der Sparkasse Vorderpfalz Ludwigshafen – Schifferstadt	6 ²⁾	6 ²⁾	3	3
18	Verbandsversammlung des Zweckverbandes Sparkasse Vorderpfalz Ludwigshafen - Schifferstadt	6 ²⁾	-	1)	-

	Gremium	Ratsmitglieder		Bürgerschaftliche Mitglieder	
		gewählt	Stell- vertreter	stimm- berechtigt	Stell- vertreter
19	Verbandsversammlung des Verbandes Region Rhein-Neckar	6	6	1)	1)
20	Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Neckar (ZRN)	3 ²⁾	-	1)	-
21	Beteiligung sozial erfahrener Personen in Angelegenheiten der Kriegsopferfürsorge	3	-	3	-

1) Anstelle von Ratsmitgliedern können auch bürgerschaftliche Mitglieder gewählt werden.

2) sowie der/die Oberbürgermeister/in bzw. Beigeordnete/r der Stadt Ludwigshafen, nach § 88 Abs. 1 GemO

3) sowie der/die Oberbürgermeister/in bzw. Beigeordnete/r der Stadt Ludwigshafen, nach § 88 Abs. 1 GemO und ein/e weitere/r Beigeordnete/r der Stadt Ludwigshafen

4) Anstelle von Ratsmitgliedern können auch Mitglieder gewählt werden, die zum Migrations- und Integrationsbeirat wahlberechtigt und/oder wählbar sind.

§ 3

Diese Satzung tritt zum in Kraft.

Ludwigshafen am Rhein, den

gez.

Dr. Eva Lohse
Oberbürgermeisterin